

SO_GERICHTE BKBES.2020.152 vom 17. März 2021

SO Obergericht, 2021-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2020.152

FR: SO_GERICHTE BKBES.2020.152 du 17 mars 2021

IT: SO_GERICHTE BKBES.2020.152 del 17 marzo 2021

Erwägungen

E. 2

Gegen die Einstellungsverfügung liess A. ___ am 17. November 2020 Beschwerde erheben mit den Anträgen auf deren Aufhebung sowie auf Anweisung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren gegen unbekannte Täterschaft weiterzuführen und nach Bestimmung der zu beschuldigenden Personen (ggf. Unternehmen) zur Anklage zu bringen (evtl. mit Strafbefehl zu erledigen).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft beantragte am 15. Dezember 2020 die Abweisung der Beschwerde.

E. 4

A. ___ liess mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 an der Beschwerde festhalten.

E. 5

Die Stadt Solothurn, Sicherheits- und Verkehrspolizei, hatte mit Verfügung vom 6. April 2018 dem Veranstalter, der F. ___, u.a. den Anlass «Chasing Cancellara (Zeitfahren und Final)» bewilligt (AS 335 ff.). Ziff. 10 der Auflagen und Bedingungen sah vor, dass die Streckensicherung auf sämtlichen Rennstrecken Sache des Veranstalters sei. Er habe für diesen Zweck die gemäss Streckenplan definierten Verkehrsposten, mit qualifiziertem Verkehrsdienstpersonal, zu besetzen. Die Verkehrsposten seien mit entsprechender Schutzbekleidung gem. EN 471 auszurüsten. Das Aufstellen der Absperrungen entlang der Rennstrecke sei Sache des Veranstalters (Ziff. 15). Der Veranstalter sei für einen sicheren und geordneten Ablauf des Anlasses verantwortlich (Ziff. 21).

Die Rennstrecke und die entsprechenden Streckenposten, mit Namen und Fähigkeiten, waren zuvor festgelegt worden (AS 395 f.). Unter «Fähigkeiten» gab es die Gruppen «aufmerksame Person», «aufmerksame Person/durchsetzungsstark» und «sehr gute Person/durchsetzungsstark». Personen mit den Fähigkeiten «sehr gute Person/durchsetzungsstark» waren offenbar an Strassenecken positioniert worden, Personen mit den Fähigkeiten «aufmerksame Person/durchsetzungsstark» an Plätzen und Personen mit den Fähigkeiten «aufmerksame Person» an Strasseneinmündungen. Personen im Rollstuhl fanden sich in den Gruppen mit den Fähigkeiten «aufmerksame Person», «aufmerksame Person/durchsetzungsstark». E. ___ befand sich in der Gruppe mit den Fähigkeiten «aufmerksame Person». Für die Streckenposten gab es ein «Merkblatt Streckenposten Chasing Cancellara» (AS 394). Die Aufgaben bestanden gemäss Merkblatt u.a. darin, die Strecke freizuhalten, die Fahrer mittels Trillerpfeife anzukündigen und Fussgänger und Fahrzeuge passieren zu lassen. Die Polizei hatte dem Veranstalter mitgeteilt, ausserhalb des Rennbetriebs sollten sie die Fussgänger passieren lassen.

E. 6

Nach Art. 27 SVG sind Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei zu befolgen. Die Signale und Markierungen gehen den allgemeinen Regeln, die Weisungen der Polizei den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vor. Für das Verhalten auf der Strasse verbindlich sind auch die Zeichen und Weisungen der gekennzeichneten Angehörigen privater Verkehrsdienste (Art. 67 Abs. 1 lit. h SSV).

E. 7

Fraglich ist, ob die Staatsanwaltschaft zu Recht davon ausgeht, das Sicherheitskonzept des Veranstalters sei genügend gewesen.

E. 7.1

Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob an der Einmündung der Kreuzgasse in die Schaalgasse mit E.____ eine ausreichend qualifizierte Person als Streckenposten eingesetzt worden war.

Frau E.____ war mit einer Leuchtweste gekennzeichnet und sass in ihrem Rollstuhl in der Mitte der Kreuzgasse, am Rande der Schaalgasse. Dies geht auch aus dem Video des Zuschauers R.____ hervor, der wenige Minuten vor dem Unfall die Durchfahrt von Fabian Cancellara gefilmt hatte. Wie weit die Vauban-Gitter auseinanderstanden, konnte nicht geklärt werden. Die Polizei geht aufgrund des Videos von R.____ von einem Durchgang von 4,4 m aus (Kreuzgasse: 2,65 m breit, AS 38). In der Strafanzeige ist dazu ausgeführt, es handle sich aber um ungefähre Angaben (AS 18). Ferner ist in der Strafanzeige erwähnt (AS 14), die Vauban-Gitter (welche nach dem Unfall weggestellt worden waren) und das Absperrband seien nach dem Eintreffen der Unfalltechnik vor Ort durch einen unbekanntem Streckenposten auf mündliche Anweisung von Staatsanwalt S.____ in die ungefähre ursprüngliche Situation wie während des Rennverlaufs hingestellt worden. Anschliessend sei die Unfallstelle fotografiert worden. Gemäss diesen Fotos reichen die Vauban-Gitter über die Gebäude an der Schaalgasse 2 und Kreuzgasse 1 hinaus (AS 32), was eine geringere Breite des Durchgangs ergäbe. N.____ gab anlässlich der Befragung vom 4. Juni 2018 an, die Gitter seien etwa 2,5 m auseinandergestanden. Diese 2,5 m habe die Frau im Rollstuhl abdecken müssen (AS 92). T.____ hatte auf die Frage, wie die Einmündung Kreuzgasse/Schaalgasse umgesetzt worden war, ausgesagt, wie auf dem Streckenplan eingezeichnet. Es seien Gitter sowie Absperrband zur Absicherung der Strecke zum Einsatz gekommen. Der Fussgängerübergang sei verkleinert worden, um einen besseren Überblick zu haben (AS 209).

Frau E.____ war vom Veranstalter instruiert, überwacht und kontrolliert worden (vgl. Einvernahme vom 4. Mai 2018, AS 115; siehe auch die Angaben von T.____ und U.____, AS 205 ff.). Sie sagte aus, sie sei in der Ecke Kreuzgasse/Schaalgasse gesessen. Plötzlich sei von links ein nicht normaler Mann gekommen. Sie habe noch Stopp geschrien. Es sei jedoch schon zu spät gewesen, er sei kopfvoran auf die Schaalgasse zugelaufen. Er habe kaum mehr auf seinen Beinen stehen können. In diesem Moment seien die Radfahrer gekommen. Auf die Frage, wie der Mann auf ihre Stopp-Rufe reagiert habe, sagte sie, er habe nicht reagiert. Es habe so ausgesehen, als ob er einen Tunnelblick hätte. Als sie ihn gesehen habe, habe sie schon gedacht, mit dem Mann stimme etwas nicht. Sie habe das Gefühl gehabt, dass er stark alkoholisiert sei. Dies wegen seiner Gangart, er habe getorkelt, er habe fast das Absperrgitter mitgerissen. Das Gesicht des Mannes habe sie nicht gesehen.

M.____, welcher als nächster Streckenposten etwas weiter unten an der Ecke beim Landhaus stand, gab nach dem Unfall zu Protokoll, es seien schon Velofahrer gekommen als er gehört

habe, wie Frau E.____, welche ihre linke Hand ausgestreckt gehabt habe, mindestens drei Mal «Halt! Halt! Halt!» gerufen habe. Sie habe es sehr laut gesagt, weil jemand habe durchbrechen wollen. In diesem Moment sei der Passant über die Strasse gelaufen, als die zwei Radrennfahrer die Schaalgasse runtergefahren seien. Er sei sich sicher, dass Frau E.____, als der Fussgänger gekommen sei, die linke Hand nach draussen gestreckt habe. In der Einvernahme vom 4. Juni 2018 bestätigte er dies. Auf die Frage, was unternommen worden sei, um den Fussgänger zurückzuhalten, sagte er (Rz 27), er sei mit rufen «Halt! Halt! Halt!» zurückgerufen worden. Die Frau im Rollstuhl habe zudem die linke Hand ausgestreckt.

V.____ stand gegenüber von Frau E.____ an der Schaalgasse, in der Verlängerung der Kreuzgasse. Sie gab am 4. Mai 2018 zu Protokoll (AS 107 ff.), als der vordere Velofahrer fast auf ihrer Höhe gewesen sei, habe sie E.____ «Halt!» schreien hören, vielleicht sei es auch «Stopp» gewesen, auf jeden Fall mehrmals. Der Mann der einfach aus der Kreuzgasse gekommen sei, habe einfach die Strasse überquert. Als er die Velofahrer wahrgenommen habe, habe er zu ihr hinüber «springen» wollen. Der vordere Velofahrer habe noch ausweichen können, der hintere nicht. Auf Frage, was ihre Aufgabe gewesen sei, sagte sie, wenn die Zuschauer die Strasse hätten überqueren wollen, hätten sie, falls ein Velofahrer komme, die Strasse mit den Händen sperren sollen. E.____ habe schauen müssen, dass die Leute, die von der Kreuzgasse die Strasse überqueren wollten, dies nicht täten, wenn ein Velofahrer komme. Als sie das Pfeifen gehört habe, habe sie laut «Halt!» gesagt, selber gepfiffen und die Arme seitlich ausgestreckt. Auf die Frage, aus welchem Grund E.____ den Mann nicht habe hindern können, die Strasse zu überqueren, antwortete sie, sie glaube, E.____ habe es nicht gerade erwartet, der Mann sei einfach aufgetaucht. E.____ befinde sich im Rollstuhl, aber sie denke, wenn sie (V.____) da gestanden wäre, hätte sie den Mann auch nicht aufhalten können. Auf Frage, wie der Mann auf die Halterufe reagiert habe, sagte sie, er habe mit den Füßen gestampft und habe komisch gesprochen (nein nein nein).

W.____, der zum Zeitpunkt des Unfalls auf dem Trottoir der Kreuzgasse bei der Galerie stand, sagte nach dem Unfall aus, er habe die Kollision, nicht aber den Aufprall (wegen des Gebäudes Nr. 2) sehen können. Die Streckenposten hätten den Passanten zurückzuhalten versucht, der in der Strasse der Kreuzgasse gestanden sei. Er habe nicht auf die zwei Frauen gehört, welche Streckenposten gewesen seien und ihm verboten und ihn gehindert hätten, die Strasse zu überqueren. Dennoch habe er die Schaalgasse betreten. Auf ihn habe der Mann so gewirkt, als hätte er erst inmitten der Schaalgasse bemerkt, dass er am falschen Ort sei. Ihm (W.____) sei wichtig zu sagen, der Mann sei von den Streckenposten wirklich gehindert worden, sie hätten alles richtig gemacht. Das Rennen, d.h. die Streckenposten hätten wie ein Lauffeuer funktioniert. Wenn an der oberen Stelle gepfiffen worden sei, hätten die unteren Streckenposten gewusst, dass in wenigen Sekunden Rennvelos kämen. Ab diesem Moment sei die Schaalgasse gesperrt gewesen.

E. 7.2

Gestützt auf die erwähnten Untersuchungsergebnisse geht die Staatsanwaltschaft zu Recht davon aus, mit E.____ sei eine ausreichend qualifizierte Person als Streckenposten eingesetzt worden. E.____ wird als aufmerksame Person beschrieben (was auch auf dem Video von R.____ ersichtlich ist, als sie eine Frau an den Strassenrand zurückbeordert), sie war ausreichend instruiert, trug eine Leuchtweste und zeigte mit den Armen an, wenn ein Radfahrer kam und die Strasse deshalb nicht betreten werden durfte. E.____ war zwar im Rollstuhl nicht gleich mobil wie es eine andere Person gewesen wäre, sie hat B.____ aber auf

unmissverständliche Weise kundgetan, dass er stehen bleiben müsse.

Die Staatsanwaltschaft erwähnt zu Recht, es könne nicht erwartet werden, ein Streckenposten müsse eine Person, die sich nicht an Zeichen und Warnrufe hält, auch physisch aufhalten können. Auch eine nicht im Rollstuhl sitzende Person hätte den Fussgänger zunächst mit Zeichen und verbal aufgefordert stehen zu bleiben und hätte wohl erst bei der Feststellung, dass dieser sich nicht an die Anordnung hält und weiterläuft, versucht, diesen physisch zurückzuhalten. Dies hätte vorliegend aber zeitlich kaum gereicht, wird doch übereinstimmend geschildert, der Mann sei wie mit einem Tunnelblick einfach weitermarschiert. Zudem sagte E. ___ aus, der Mann habe fast das Absperrgitter mitgerissen, was bedeutet, dass er ganz am linken Rand der Passage durchgelaufen sein muss. Diesbezüglich kann auch auf die Aussagen von V. ___ verwiesen werden, welche E. ___ unmittelbar gegenüberstand und meinte, wenn sie da gestanden wäre, hätte sie den Mann wohl auch nicht aufhalten können. Zum Einwand, E. ___ könne einen von hinten kommenden Mann erst erkennen, wenn dieser die Rennstrecke schon betrete, ist festzuhalten, dass dies vorliegend aufgrund der erwähnten Aussagen nicht zutreffen kann. E. ___ hat geschrien, bevor dieser Mann die Strasse betreten hatte. Der Mann hat aber nicht auf sie gehört, sondern ist unvermittelt weitergelaufen. Frau E. ___ hat auch nicht eingestanden, Herrn B. ___ erst wahrgenommen und «Stopp» gerufen zu haben, als es bereits zu spät gewesen sei. Sie hat ausgesagt, plötzlich sei von links ein nicht normaler Mann gekommen. Sie habe noch Stopp geschrien. Es sei jedoch schon zu spät gewesen, er sei kopfvoran auf die Schaalgasse zugelaufen. Mit dieser Aussage zeigt sie nur an, dass alles sehr schnell gegangen ist resp. dass der Mann auf ihren Halteruf nicht reagiert hat, nicht aber, dass sie nicht noch vorher «Stopp» oder «Halt» gerufen hätte.

E. 7.3

Weiter wird beanstandet, die Veranstalter des Rennens seien den ihnen obliegenden Sicherheitsvorkehrungen nur ungenügend nachgekommen, indem sie an der Einmündung der Kreuzgasse in die Schaalgasse nur eine Person als Streckenposten eingesetzt resp. die Kreuzgasse nicht mit einer zusätzlichen Vorrichtung, z.B. einem Seil, abgesperrt hätten.

Die Staatsanwaltschaft geht auch in diesem Zusammenhang zu Recht davon aus, das Sicherheitskonzept des Veranstalters sei genügend gewesen. Der Durchgang wies eine Breite von 2,5 bis höchstens 4,4 m auf (vgl. Ausführungen Ziff. 1), in der Mitte der Kreuzgasse war eine Person als Streckenposten eingesetzt, die mit einer Leuchtweste ausgerüstet war, es befanden sich an der Schaalgasse, auch von der Kreuzgasse her klar ersichtlich, Vauban-Gitter und Absperrseile (mit Ausnahme des fraglichen Durchgangs), der Streckenposten streckte die Arme aus und piff, wenn Rennfahrer die Schaalgasse runterfahren und auf der gegenüberliegenden Seite der Kreuzgasse war ein weiterer Streckenposten positioniert. Es war somit unverkennbar, dass an der fraglichen Stelle ein Anlass stattfand und die Strasse nicht einfach passiert werden darf. Von einer riesigen Lücke in der Absperrung, die Passanten aus der Kreuzgasse geradezu eingeladen hätte, achtlos die Strasse zu betreten, kann keine Rede sein. Es sind somit in der Tat keine Sorgfaltspflichtverletzungen einer für die Durchführung des Rennens verantwortlichen Person zu erkennen. Die als solche klar erkennbaren Streckenposten waren angewiesen, Personen Halt zu gebieten, die die Strasse während der Durchfahrt der Radrennfahrer überqueren wollten und dieser Aufgabe ist E. ___ auch nachgekommen, indem sie mehrfach «Halt» oder «Stopp» rief, als B. ___ die Schaalgasse überqueren wollte.

Der Unfall war demnach nicht auf ein unzureichendes Sicherheitskonzept zurückzuführen. Der Veranstalter durfte darauf vertrauen, dass Personen aus der Kreuzgasse kommend die Zeichen und Warnrufe des Streckenpostens beachten und sich so verhalten, dass andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet werden (vgl. Art. 26 Abs. 1 SVG). Wie erwähnt, sind nach Art. 27 SVG i.V.m. Art. 67 Abs. 1 lit. h SSV Signale und Markierungen, worunter auch Zeichen und Weisungen der gekennzeichneten Angehörigen privater Verkehrsdienste gehören, zu beachten. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft davon ausging, es sei ausreichend gewesen, an der fraglichen Stelle nur einen Streckenposten zu positionieren und den Durchgang nicht noch zusätzlich abzusperren. Hätte sich B.____ der Aufforderung von E.____ nicht widersetzt, wäre es nicht zu diesem tragischen Unfall gekommen.

E. 7.4

Daran ändert nichts, dass mehrere Personen gegenüber der Polizei zu Protokoll gegeben hatten, sie hätten diese Stelle anders gesichert resp. es sei nicht die optimale Sicherung gewesen, so insbesondere L.____ (AS 166 ff.), aber auch X.____ (AS 173 ff.), M.____ (AS 104 f.) und N.____ (AS 89 ff.). Im Nachhinein mag es sein, dass eine andere Art der Sicherung dieses Durchgangs den Unfall verhindert hätte, dies heisst aber nicht, dass bei der Beurteilung des Sicherheitskonzepts vor dem Rennen strafrechtlich relevante Fehler begangen worden wären. Wie mehrfach erwähnt, durften sich die Veranstalter aufgrund des Vertrauensgrundsatzes darauf verlassen, dass sich Fussgänger an die Anordnungen der Streckenposten halten.

E. 8

Zusammenfassend ist somit nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft die vorsorglich gegen unbekannte Täterschaft geführte Strafuntersuchung eingestellt hat.

E. 9

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 800.00 gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers und sind mit der geleisteten Sicherheit zu verrechnen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

Demnach wird beschlossen:

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Müller

Ramseier

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 20. Dezember 2022 die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen (BGer 6B_516/2021).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.